



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 5. Dezember.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853, will ich denjenigen Behörden, welchen bereits nachgelassen ist, die im § 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maaße und Gewichte durch die Eichungs-Behörden auf eine von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, hierdurch gestatten, die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungsbehörden vorzulegen. Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungsbehörden veranlaßt werden muß, behält es das Bewenden.

Berlin, den 2. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: Pommer-Esche.

Indem die vorstehende Ministerial-Anordnung zum Nachverhalte veröffentlicht wird, ist diese Bekanntmachung in die Kreis- und Stadtblätter alsbald aufzunehmen.

Dppeln, den 15. November 1857.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben von den Königlichen Ministerien die Anweisung erhalten, Wild, Holz und andere Gegenstände, zu deren Beförderung besondere Ausweise polizeilich erfordert werden, bei persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden Eisenbahn-Beamten, nur nach vorgängiger Beibringung der vorgeschriebenen Ausweise oder Legitimationen am Orte der Aufgabe-Station anzunehmen und zu befördern.

Da zur Versendung von Wildpret und Holz, nach unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 7. Dktober 1838, vom 29. Oktober 1841 und 28. Januar 1845 Legitimationen gesetzlich vorgeschrieben sind, so machen wir das Publikum zur Vermeidung der Zurückweisung der Beförderung des Wildes und des Holzes auf den Eisenbahnen und Posten auf die Nothwendigkeit zur Beibringung der polizeilichen Legitimationen aufmerksam.

Die landrätthlichen Behörden und die Magisträte haben diese Bekanntmachung durch die Kreis- und Stadtblätter zu veröffentlichen.

Dppeln, den 18 November 1857.

Königliche Regierung.

Nr. 169.

Bekanntmachung.

Der § 4 der Bekanntmachung in unserem Amtsblatte vom 26. Juni 1838 (Nr. 101 im Stück 26) hat einen Denunzianten-Antheil von den Strafen verstattet, welche durch Uebertretungen des Verbots, Hunde ungeknüttelt frei umherlaufen zu lassen, verwirkt werden.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und des Königlichen Hauses 2te Abtheilung, vom 31. Dezember v. J. wird hierdurch angeordnet, daß dieser Denunzianten-Antheil künftig nicht mehr gezahlt, sondern die ganze Strafe, sowohl für die Städte als für das platte Land,